

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 389/88 - 3.2.3

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 84 100 405.4

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 115 795

Bezeichnung der Erfindung: Wasser/Luft-Kühler für wassergekühlte Verbrennungs-
Title of invention: kraftmaschinen, insbesondere von Nutzfahrzeugen
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : F28 F 9/02

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 2. Oktober 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Süddeutsche Kühlerfabrik Julius Fr. Behr
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : Kühlerfabrik Längerer & Reich

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Artikel 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 389/88 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 2. Oktober 1990

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Kühlerfabrik Längerer & Reich GmbH & Co. KG
Echterdinger Str. 57
7024 Filderstadt 1 (DE)

Vertreter:

Kratzsch, Volkhard, Dipl.-Ing.
Mülbergerstr. 65
7300 Esslingen (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Süddeutsche Kühlerfabrik Julius
Fr. Behr GmbH & Co. KG
Mauserstraße 3
7000 Stuttgart 30 (DE)

Vertreter:

Wilhelm, Hans-Herbert, Dr.-Ing. et.al.
Wilhelm & Dauster Patentanwälte
Hospitalstraße 8
7000 Stuttgart 1 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 6. Juli 1988, mit der
der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 115 795 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
J.C. Saisset

Sachverhalt und Anträge

I. Das europäische Patent 0 115 795 wurde am 27. August 1986 auf die am 17. Januar 1984 angemeldete und am 15. August 1984 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 84 100 405.4 erteilt.

II. Anspruch 1 des europäischen Patents 0 115 795 hat folgenden Wortlaut:

"1. Wasser/Luft-Kühler für wassergekühlte Verbrennungskraftmaschinen, insbesondere von Nutzfahrzeugen, bestehend aus einem Rippenrohrblock, Wasserkästen mit Rohrböden und Seitenteilen, die zur Befestigung des Kühlers dienen, wobei die Seitenteile an ihren beiden Enden mit in den Bereich der Wasserkästen seitlich hereinragenden Befestigungslaschen versehen sind, die Öffnungen zum Durchstecken von Befestigungsbolzen aufweisen, die in korrespondierende Bohrungen von fest mit den Wasserkästen verbundenen Teilen eingreifen, dadurch gekennzeichnet, daß die Bohrungen unmittelbar in den aus Kunststoff bestehenden Wasserkästen (1, 2) außerhalb der Rohrböden vorgesehen und als in die Wasserkästen eingeformte und diese durchquerende zylindrische Durchgangsöffnungen (17) ausgebildet sind, und daß als Befestigungsbolzen glatte Steckbolzen (18) vorgesehen sind, die durch die Öffnungen (15, 16) in den Befestigungslaschen (12, 13) und durch die Durchgangsöffnungen (17) in den Wasserkästen (1, 2) hindurchgesteckt sind."

III. Nachdem die Fa. Kühlerfabrik Längerer & Reich gegen das Patent mit der Begründung, daß sein Gegenstand nicht patentfähig sei, Einspruch eingelegt hatte, wurde dieser Einspruch durch Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 6. Juli 1988 zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidung legte die Einsprechende (Beschwerdeführerin) am 5. August 1988 unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein. Die Beschwerdebegründung wurde am 15. Oktober 1988 eingereicht. In ihr vertrat die Beschwerdeführerin die Auffassung, daß von den Druckschriften

D1: FR-A-2 010 231

D5: DE-A-2 404 900

D6: GB-A-537 170 und

D7: DE-C-814 744

die D5 dem Gegenstand des Anspruchs 1 näherkomme als D1 und daß D5 diesem Gegenstand sogar neuheitsschädlich entgegenstände. Abgesehen davon fehle dem Gegenstand des Anspruchs 1 im Lichte der D5 und D6 jegliche erfinderische Tätigkeit.

Die Beschwerdeführerin beantragt somit den Widerruf des Patentbesitzes im Umfang sämtlicher Patentansprüche; hilfsweise beantragte sie mündliche Verhandlung.

V. Die Patentinhaberin (Beschwerdegegnerin) beantragt demgegenüber die Zurückweisung der Beschwerde. Für sie stellt D5 kein neuheitsschädliches Dokument dar und D1 ist für sie weiterhin der nächstkommende Stand der Technik. Zum Gegenstand der D5 führt sie im einzelnen aus, daß er schon die Merkmale "Seitenteile/Befestigungslaschen an den Enden der Seitenteile/Öffnungen in den Befestigungslaschen bzw. Bohrungen im Wasserkasten zum Durchstecken von Befestigungsbolzen" nicht aufweise und zudem auch keine glatten Steckbolzen als Befestigungsbolzen offenbare.

Zu D6 führt die Beschwerdeführerin aus, daß auch diese Druckschrift die Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1 nicht vorwegnehme (keine Kunststoff-Wasserkästen), wobei D6 weitgehend D7 entspreche. Ihrer Meinung nach liegt dem Gegenstand des Anspruchs 1 auch eine erfinderische Tätigkeit zugrunde, so daß sich die Zurückweisung der Beschwerde rechtfertige. Schließlich stellte auch sie Antrag auf mündliche Verhandlung.

- VI. Mit der Mitteilung gemäß Artikel 11 Absatz 2 VOBK vom 21. Mai 1990 wies die Kammer auf den ihrer vorläufigen Meinung nach wesentlichen Diskussionspunkt, nämlich Vorliegen bzw. Nichtvorliegen erfinderischer Tätigkeit hin.

Im Vorfeld der am 2. Oktober 1990 durchgeführten mündlichen Verhandlung vor der Kammer nannte die Beschwerdeführerin noch die

D10: DE-A-2 435 736 und

D11: DE-U-8 629 407

und führte aus, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 aus der Zusammenschau von D10 und D5 jeglicher erfinderischer Tätigkeit entbehre, was auch der Fall sei, wenn nur D5 betrachtet werde.

Die Beschwerdegegnerin stufte die D10 als nicht relevant ein und beantragte D10 nicht zu berücksichtigen.

- VII. In der mündlichen Verhandlung hielten die Parteien ihre bisherigen Anträge aufrecht; die Beschwerdegegnerin stellte neben dem Hauptantrag (Aufrechterhaltung des Patents in seiner erteilten Fassung) noch zwei Hilfsanträge, nämlich:

1. Hilfsantrag: Modifikation des erteilten Anspruchs 1 durch die Einfügung "ohne nennenswertes Spiel" in Sp. 4, Z. 20 des Streitpatents nach dem Bezugszeichen "(18)", ansonsten erteiltes Patent.
2. Hilfsantrag: Zusammenfassung der erteilten Ansprüche 1 und 3 zu einem neuen Anspruch 1, ansonsten erteiltes Patent.

Der Beschwerdeführerin wurde eingangs der mündlichen Verhandlung Gelegenheit gegeben, darzulegen warum ihrer Meinung nach D10 relevant sei. In Übereinstimmung mit der Beurteilung der D10 seitens der Beschwerdegegnerin kam die Kammer in einer Zwischenberatung zu dem Ergebnis, daß D10 wegen Irrelevanz nicht zum Verfahren zugelassen wird, Artikel 114 (2) EPÜ. Mit Blick auf D11 stellte die Kammer fest, daß dieselbe nicht vorveröffentlicht sei und somit ebenfalls von allen weiteren Betrachtungen auszuschließen ist.

Die weitere Diskussion bewegte sich damit nur noch im Rahmen der D6, D5, D7 und D1. Die Beschwerdeführerin hielt in diesem Zusammenhang ihren auf D5 gestützten Neuheits- einwand nicht aufrecht, sondern kam zu dem Ergebnis, daß D6 in Kombination mit D5 bzw. von D7 mit D5 den Gegenstand des Anspruchs 1 nahelege. D1 wurde insgesamt als weiter abliegender Stand der Technik interpretiert. Der Antrag auf Widerruf des Patentes wurde nicht nur gegenüber dem Hauptantrag, sondern auch gegenüber dem 1. und 2. Hilfs- antrag aufrechterhalten bzw. geltend gemacht, teils gestützt auf Artikel 123 (2) EPÜ bzw. auf Artikel 56 EPÜ.

Im Zusammenhang mit den Erfordernissen des Artikels 56 EPÜ bzw. 100 a) EPÜ stellt die Kammer klar, daß die der

Streitpatentschrift entnehmbare Aufgabe nicht die objektiv verbleibende technische Aufgabe sein könne, sofern von D1 als gattungsbestimmender Druckschrift ausgegangen werde.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.

Hauptantrag

1. Anspruch 1 der Streitpatentschrift stellt eine Zusammenfassung der Merkmale der ursprünglichen Ansprüche 1, 4, 5 und 9 dar, wobei aus der ursprünglichen Figur 1 der allgemeine Kühleraufbau (Rippenrohrblock, Wasserkästen, Rohrböden) und aus den ursprünglichen Figuren 5 und 6 die in die Wasserkästen eingeformten und diese durchquerenden Öffnungen "17" in den erteilten Anspruch 1 genommen wurden.

Die erteilten Ansprüche 2 bis 7 entsprechen den ursprünglichen Ansprüchen 2, 3, 6, 7, teils 8 und 10, so daß deren Merkmale ebenfalls ursprungsoffenbart sind.

Bei dieser Sachlage genügt das erteilte Schutzbegehren dem Erfordernis des Artikels 123 (2) EPÜ.

Da das erteilte Schutzbegehren unverändert verteidigt wird, stellt sich die Frage der Schutzbereichserweiterung nicht, Artikel 123 (3) EPÜ.

2. Nach Auffassung der Kammer genügt Anspruch 1 auch dem Erfordernis der Regel 29 (1) (a) und (b) EPÜ. Obwohl die Frage der zutreffenden und vollständigen Abgrenzung keinen Einspruchsgrund im Sinne von Artikel 100 EPÜ darstellt,

soll im vorliegenden Fall diese Frage deshalb detailliert erörtert werden, weil sie zwischen den Parteien bis zuletzt strittig war und da sie bezüglich der Beurteilung der strittigen Frage der erfinderischen Tätigkeit insofern von Belang ist als sie Einfluß auf die Formulierung der objektiv verbleibenden Aufgabenstellung hat.

In diesem Zusammenhang ist zunächst auf die D6 einzugehen, weil diese Druckschrift nach Auffassung der Beschwerdeführerin nicht nur die Merkmale des Oberbegriffs des Anspruchs 1 zeigt, sondern darüber hinaus auch noch kennzeichnende Merkmale desselben, wie z. B. glatte Befestigungsbolzen und Bohrungen außerhalb der Rohrböden.

Die Kammer kann speziell der Argumentation der Beschwerdeführerin zum Merkmal "glatte Befestigungsbolzen" des Anspruchs 1 nicht folgen, weil für sie "bolts", vgl. Bezugszeichen "q" in Fig. 2 der D6, nicht notwendigerweise glatte Bolzen sind, sondern ebenso Befestigungsbolzen mit Gewinde und zugehöriger Schraubmutter sein können. Die zeichnerische Darstellung der "bolts q" in D6 ist dermaßen ungenau, daß eine verlässliche Aussage, daß es sich hierbei eindeutig um glatte Befestigungsbolzen und um nichts anderes handelt, nicht möglich ist. Wenn die Beschwerdeführerin dennoch zu dem Schluß kommt, daß es nur glatte Befestigungsbolzen im Sinne des Kennzeichenteils des angegriffenen Anspruchs 1 sein können, dann erfolgt die Auslegung der Offenbarung der D6 rückschauend, d. h. in Kenntnis der Erfindung. Zu ergänzen ist in diesem Zusammenhang, daß auch die Beschreibung der D6 nichts Klärendes in der strittigen Frage hergibt.

Der angegriffene Anspruch 1 ist gegenüber der D1 abgegrenzt. Auch dort liegen die Bohrungen der Wasserkästen bzw. Befestigungsglaschen außerhalb der Rohrböden. Dieses Merkmal hat somit als bekannt zu gelten. Wenn dieses

Merkmal dennoch im Kennzeichen des angegriffenen Anspruchs 1 aufscheint, dann darf es nur im Zusammenhang mit den aus Kunststoff bestehenden Wasserkästen und mit den in diese eingeformten Bohrungen gesehen werden, vgl. nachfolgende Analyse gemäß 5.1.

Unter den vorstehend aufgeführten Voraussetzungen kommt die Kammer zu dem Schluß, daß D6 der D1 gleichwertig, dieser aber nicht überlegen ist. Es bestand somit kein Anlaß die Fassung des Anspruchs 1 mit Blick auf Regel 29 (1) EPÜ zu ändern, zumal, wie schon oben dargelegt, Fragen der Abgrenzung ohnehin keinen Einspruchsgrund im Sinne des Artikels 100 EPÜ, sondern eine formale Forderung darstellen.

3. In der Beschreibungseinleitung der Streitpatentschrift wird D1 gewürdigt; es ist unmittelbar erkennbar, daß die geschilderten Gegebenheiten/Nachteile der D1 nicht bestimmend sind für die Formulierung der Aufgabe. Während im Zusammenhang mit der D1 der Kühleraufbau als solcher diskutiert wird (Rahmenbildung), stellt die Aufgabe der Streitpatentschrift unvermittelt und ohne logischen Zusammenhang ab auf die Befestigung des Kühlers am Fahrzeug.
- 3.1 Ein Blick auf den erteilten Anspruch 1 zeigt, daß Merkmale, die mit der Befestigung des Kühlers am Fahrzeug zu tun haben, im unabhängigen Anspruch ebenso fehlen wie in den abhängigen Ansprüchen. Die der Befestigung des Kühlers am Fahrzeug dienenden Bauteile sind die Bezugszeichen "8, 9, 10" des Ausführungsbeispiels, die nicht Gegenstand des Schutzbegehrens sind.

Die in der Streitpatentschrift Sp. 1, Z. 29 bis 46 im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 geltend

gemachten Vorteile desselben resultieren samt und sonders aus dem Aufbau des Kühlers als solchem und nicht aus seiner Befestigung am Fahrzeug.

- 3.2 Vorstehende Überlegungen verdeutlichen, daß die Aufgabe wie sie in der Streitpatentschrift formuliert ist, nicht stichhaltig ist. Bei der Prüfung des Gegenstandes des Anspruchs 1 auf Patentfähigkeit, insbesondere auf erfinderische Tätigkeit, ist demnach die objektiv verbleibende technische Aufgabe zugrunde zu legen, und zwar von D1 ausgehend, Regel 27 (1) (d) EPÜ.
- 3.3 Wenn es nachteilig ist, vgl. D1 insbes. Fig. 1 und 2 sowie Bezugszeichen "2, 3" und "4, 5", daß die Wasserkästen vor ihrem Zusammenbau mit den Seitenteilen und dem Rohrrippenblock zunächst noch mit sie umfassenden, U-förmigen Traversen verlötet oder verschraubt werden müssen, d. h. bei Vorliegen von Wasserkästen aus lötbarem Material (Metall), um einen kraftschlüssigen Rahmen zu erhalten, dann muß die Aufgabe vorliegender Erfindung darin gesehen werden, einen Wasser/Luft-Kühler zu schaffen, der von nichtmetallischen Wasserkästen ausgehend in Richtung einfacher Montierbarkeit und in Richtung Belastbarkeit des Kühlers optimiert ist.
- 3.4 Diese Aufgabe gilt es mit den Merkmalen des Anspruchs 1 der Streitpatentschrift zu lösen. Es ist einsehbar, daß dieser Anspruch 1 eine vollständige und brauchbare Lösung dieser Aufgabe angibt. Die aus Kunststoff bestehenden Wasserkästen sind erkennbar tragende Bauteile des Kühlers; die Traversen der D1 sind damit überflüssig. Wie in der Kunststofftechnik üblich, sind die Bohrungen für die weiteren Bauteile (Bolzen) des Kühlers in die Wasserkästen "eingeformt". Durch die Ausbildung der Bolzen als glatte Steckbolzen wird beim Gegenstand des Anspruchs 1 eine großflächige Kraftübertragung innerhalb des Kühlers und

eine formschlüssige Verbindung zwischen den Kühlerbauteilen erreicht, die die im Betrieb auftretenden, vor allem dynamischen Beanspruchungen des Kühlers sicher aufnehmen kann. Erkennbar ist mit den glatten Steckbolzen auch der Aufgabenaspekt der einfachen Montierbarkeit gelöst.

4. Aus vorstehendem Punkt 2. resultiert bereits die Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1, die zumindest im Stadium der mündlichen Verhandlung vor der Kammer auch von der Beschwerdeführerin nicht mehr infrage gestellt wurde.
5. In der Frage des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens erfinderischer Tätigkeit kommt die Kammer zu folgendem Ergebnis:
 - 5.1 Die Lösung der unter 3.3 vorstehend genannten Aufgabe sieht gemäß Kennzeichen des Anspruchs 1 bei einem Wasser/Luft-Kühler gemäß Oberbegriff des Anspruchs 1 vor:
 - a) die Wasserkästen bestehen aus Kunststoff;
 - b) die außerhalb der Rohrböden liegenden Bohrungen sind als in die Wasserkästen eingeformte und diese durchquerende, zylindrische Durchgangsöffnungen ausgebildet;
 - c) die Befestigungsbolzen sind glatte Steckbolzen.
 - 5.2 Die sich aus den Merkmalen a) bis c) ergebenden Wirkungen können darin gesehen werden, daß die Wasserkästen aus korrosionsfestem, einfach zu verarbeitendem Material bestehen, in das Durchgangsöffnungen für die Steckbolzen schon bei der Herstellung der Wasserkästen eingeformt werden können. Was den Aspekt der Montierbarkeit anbelangt, hat die erfindungsgemäße Kühlerkonstruktion

gemäß Anspruch 1 den Vorteil, daß durch das Einstecken der glatten Steckbolzen in die Öffnungen der Befestigungs-laschen und in die Durchgangsöffnungen der Wasserkästen ein steifer, durch Formschluß verbundener Rahmen entsteht, der es erlaubt Kräfte großflächig zu übertragen, da die glatten Steckbolzen auf ihrer ganzen Länge mit den Durchgangsöffnungen der Kunststoff-Wasserkästen in Eingriff stehen. Diese großflächige Kraftübertragung stellt sicher, daß die auf den Kühler einwirkenden dynamischen Beanspruchungen beherrschbar sind, obwohl die Wasserkästen aus einem an sich nicht besonders widerstandsfähigem Material, nämlich Kunststoff, bestehen.

- 5.3 Von D1 ausgehend, bedarf es erfinderischen Zutuns, um den Gegenstand des Anspruchs 1 zu erhalten. Der Fachmann, der vor der Aufgabe steht, den Kühler gemäß D1 zu verbessern, wird allenfalls die Wasserkästen aus Kunststoff machen, aber die Traversen "2, 3" zur Aussteifung derselben beibehalten, dies umso mehr als anzunehmen ist, daß die Kunststoff-Wasserkästen eine zusätzliche Versteifung noch viel mehr brauchen wie Wasserkästen aus lötbarem Metall. Insofern war für den Fachmann auch keinerlei Veranlassung gegeben die aus D1 bekannten Schraubverbindungen zu ersetzen.
- 5.4 Nach Ansicht der Kammer führt auch bei Einbeziehung der D6, D5 und D7 kein naheliegender Weg zum Kühler gemäß Anspruch 1.
- 5.5 Die D6, die zentraler Punkt der mündlichen Verhandlung war, geht nach Ansicht der Kammer - was die Kennzeichenmerkmale des Anspruchs 1 anbelangt - nicht über D1 hinaus, weil keines der Kennzeichenmerkmale a) bis c) gemäß vorstehendem Punkt 5.1 aus D6 entnehmbar ist. Bezüglich Merkmal a) und b) erübrigen sich weitere Ausführungen, da selbst die Beschwerdeführerin zugestanden hat, daß D6

keine Kunststoff-Wasserkästen und keine in dieselben eingeformten Öffnungen beinhaltet. Strittig war hingegen das Merkmal c), nämlich Ausbildung der Befestigungsbolzen. Wie vorstehend unter 2. ausgeführt, liegt in D6 keine eindeutige, durch die Beschreibung, die Ansprüche oder die Zeichnung gestützte Offenbarung vor, vielmehr wird aus dem Wort "bolt" und dem zugehörigen Bezugszeichen "q" gefolgert, daß es sich hierbei um glatte Steckbolzen handelt. Verwiesen wird seitens der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang auf S. 2, Z. 44 und 45 ("to envelop ... and clamp") sowie z. 40 bis 58 der D6. Der Kammer scheint die Auslegung der D6 in Richtung "Gewindebolzen" deshalb angezeigt, weil auf S. 2, Z. 54 der D6 von "resilient washers" die Rede ist, die nur von "Gewindebolzen" zusammendrückbar sind. Diese Überlegung spricht gegen die Interpretation der "bolts q", als glatte Steckbolzen.

Zusammenfassend ist damit keines der Merkmale a) bis c) aus dem Kennzeichen des Anspruchs 1 der D6 entnehmbar, sofern diese fachmännisch, d. h. ohne Kenntnis der Erfindung ausgewertet wird. Im übrigen darf bezweifelt werden, ob der Fachmann, der vor der Aufgabe steht Wasserkästen aus Nichtmetall in ein Kühlerkonzept einzubringen, D6 überhaupt aufgreifen wird, da dort keinerlei Hinweis auf Kunststoff-Wasserkästen gegeben ist, so daß auch kein entsprechendes Kühlerkonzept aus D6 ableitbar sein kann.

- 5.6 Die D5 beinhaltet zwar Wasserkästen aus Kunststoff, aber ansonsten ist diese Druckschrift für den Fachmann, der vor der Aufgabe steht einen Kühleraufbau mit Kunststoff-Wasserkästen zu konzipieren, wenig hilfreich. D5 weist nämlich keine Seitenteile und demzufolge keinen Rahmen gebildet aus Seitenteilen und Wasserkästen auf. Vielmehr befaßt sich die D5 mit dem Problem der Befestigung eines

fertig montierten Kühlers im Fahrzeug, vgl. S. 2, Abs. 1 und 2. Nach Auffassung der Kammer ist es unbeachtlich, wenn die D5 in die Wasserkästen eingeformte Durchgangsöffnungen beinhaltet, vgl. Fig. 6 und S. 5, letzter Absatz, weil diese Durchgangsöffnungen einem ganz anderen Zweck als beim Kühler gemäß Anspruch 1 dienen (Befestigung des Kühlers im Fahrzeug!) und weil durch diese Durchgangsöffnungen keine glatten Steckbolzen, sondern Einsätze "8" eingesetzt werden, die wiederum von Schraub- und nicht von glatten Steckbolzen durchdrungen werden. Wie beim Kühler der D1 und der D6 liegt damit ein Kraftschluß-Rahmen vor, während der Kühler des Anspruchs 1 einen Formschluß-Rahmen aufweist.

Die Kammer bezweifelt, daß der Fachmann D5 berücksichtigen würde, obwohl dort Kunststoff-Wasserkästen vorliegen. Ein verwertbarer Hinweis darauf, wie die objektiv verbleibende, technische Aufgabenstellung gemäß vorstehendem Punkt 3.3 zu lösen ist, ist D5 nicht entnehmbar, da der Fachmann in aller Regel Merkmale nicht willkürlich aus ihrem Zusammenhang reißt und für einen ganz anderen Zweck einsetzt (eingeformte Durchgangsöffnungen im Kunststoff-Wasserkasten). Eine derartige Betrachtungsweise orientiert sich nicht am tatsächlichen Inhalt einer Druckschrift, sondern ist rückschauender Natur und damit unzulässig.

- 5.7 Auch die gleichzeitige Betrachtung von D6 und D5 führt nach Auffassung der Kammer nicht zum Kühler gemäß Anspruch 1. Es darf angenommen werden, daß der Fachmann Druckschriften nur dann kombiniert, wenn die Druckschriften aus sich selbst heraus eine Veranlassung hierfür geben.

Selbst wenn somit D6 mit D5 in Zusammenschau gewürdigt wird, ist damit der Kühler nach Anspruch 1 nicht

vorweggenommen oder nahegelegt, da dann allenfalls die Metallwasserkästen aus D6 ersetzt werden durch die aus D5 bekannten Kunststoff-Wasserkästen. Dieses Merkmal stellt aber nur ein Merkmal des Anspruchs 1 dar. Für weitere Merkmale des Anspruchs 1 liefert auch die Zusammenschau von D6 und D5 keinen Hinweis, da selbst dann weiterhin am Konzept eines Kraftschluß-Kühlers festzuhalten wäre, während Anspruch 1 einen Formschluß-Kühler vorschreibt. Da weder D6 noch D5 glatte Steckbolzen offenbaren, kann auch deren Kombination nicht auf dieses Merkmal hinführen. Damit ist aber auch die großflächige und auf Kunststoff abgestimmte Kräfteeinleitung aus dieser Gesamtschau von Druckschriften nicht nahegelegt.

- 5.8 Die Beschwerdeführerin hat als zweiten Weg noch vorgetragen, daß auch D7 in Kombination mit D5 dem Gegenstand des Anspruchs 1 patenthindernd entgegenstehe. Sie hat dabei vor allem auf die Durchgangsöffnungen in den Wasserkästen hingewiesen, vgl. Abb. 2 der D7. Wie diese Abbildung aber weiterhin erhellt, wird diese Durchgangsöffnung von einem Gewindebolzen durchdrungen, so daß insoweit wiederum die Kraftschlußverhältnisse gemäß D1 und D6 vorliegen. Schon von daher ist D7 wenig relevant im Hinblick auf den Kühler gemäß Anspruch 1. Dies auch deshalb, weil D7 einen eigenen Tragrahmen "a" für den Kühler beinhaltet, was in direktem Widerspruch zum Gegenstand des Anspruchs 1 steht, bei dem ein Rahmen gebildet wird aus den Kunststoff-Wasserkästen und den Seitenteilen. Seitens der Kammer ist nicht nachvollziehbar, wie von D7 ein Weg zum Gegenstand des Anspruchs 1 führen sollte, so daß auch die Kombination von D7 mit D5 allenfalls einen Kühler mit einer Befestigungsmöglichkeit im Fahrzeug, nicht aber den Rahmenaufbau des Kühlers gemäß Anspruch 1 ergäbe.

5.9 Zusammenfassend kommt die Kammer damit zu dem Ergebnis, daß die Einzelbetrachtung von D1, D6, D5 und D7 ebensowenig zum Gegenstand des Anspruchs 1 führt, wie etwaige Kombinationen dieser Druckschriften. Es wurde vorstehend auch aufgezeigt, daß die Einbeziehung fachmännischen Wissens ebenfalls nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 führt. Der erteilte Anspruch 1 ist damit rechtsbeständig. Mit ihm haben auch die abhängigen Ansprüche in ihrer erteilten Fassung Bestand. Bei dieser Sachlage bestand für die Kammer keinerlei Veranlassung eine Neufassung des Anspruchs 1 sowie der Aufgabenstellung im Lichte des Standes der Technik anzuregen, da Einspruchsgründe, die der unveränderten Aufrechterhaltung des Streitpatents entgegenstehen (Artikel 100 EPÜ), nicht vorliegen.

Hilfsanträge:

Auf die Hilfsanträge war weiter nicht einzugehen, da bereits dem Hauptantrag stattgegeben werden konnte.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin



C.T. Wilson

03977

10.10.90 Br.
26.10.90 H